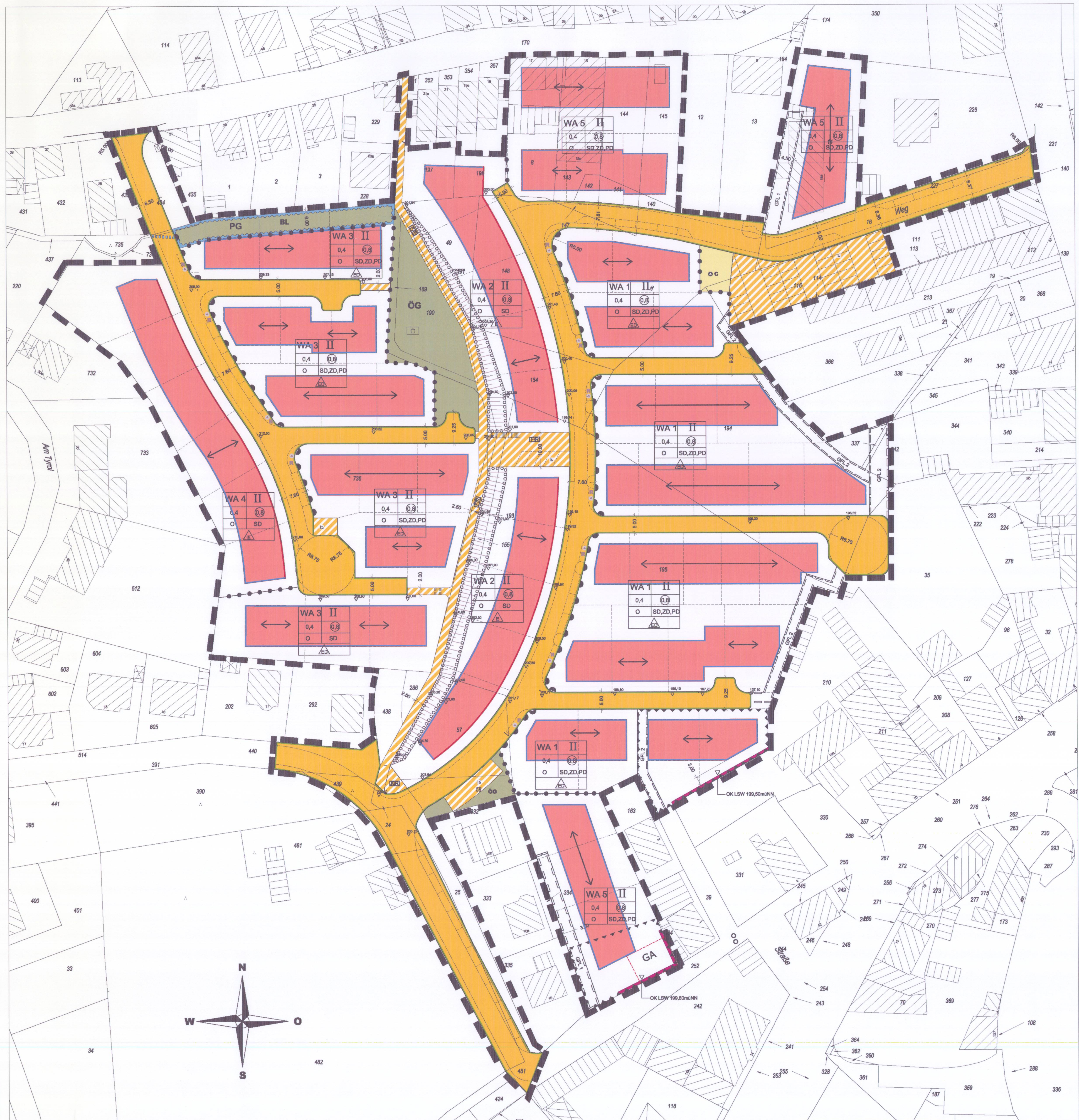




A. FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA 1 - WA 5 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauVO (Nummerierung der Teilbereiche WA, siehe auch Technische Festsetzungen)

Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß, siehe auch textl. Festsetzungen 1.2

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschoßflächenzahl (GFZ) - als Höchstmaß

Satteldach, Zeldach, Puttdach

Fristrichtung, siehe textliche Festsetzungen 2.5

2. Bauweise, Baugrenzen

§ 9 Abs. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Baulinie

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

3. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radwege

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Parken

4. Flächen für die Abfallentsorgung

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Flächen für Containerstandorte Altpapier, Glas

5. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Öffentliche Grünflächen im Gebiet

Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Spielplatz

private Grünflächen, Zweckbestimmung siehe Punkt 6.

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Umsetzung zur Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung, Aufhebung der Verrohrung, Bachlauf mit Renaturierungsbereich

Mit Verweis auf Technische Festsetzungen Nr. 4.4

verrohrter Bachlauf (Durchfluß)

7. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen - privat -

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Die Fläche ist als solche Fläche mit natürlichen Sträuchern zu versehen

Mit Verweis auf textl. Festsetzungen Nr. 4.1

8. Vorkkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des BImSchG

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Umgrenzung der Flächen Mit Verweis auf textl. Festsetzungen Nr. 6.2 und 6.3

Lärmschutzwände mit Verweis auf textl. Festsetzungen Nr. 6.1

9. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 - zugunsten der Anlieger

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 - zugunsten der Anlieger, der Stadt und SEH (Kanal)

Geltungsbereich Bebauungsplan

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Gepunktete Höhen (Höhenfestsetzung)

Gepunktete Höhen Lärmschutzwand (Höhenfestsetzung)

Nachrichtliche Darstellungen

Flächen für Sammelbehälter, Restmüll, gelbe Tonne

Flächen für PKW Stellplätze, Bäume, Gehwege, Treppen (nachrichtlich)

Bebauungsplan Nr. 57 Geitbecke, Hemer

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauNRW

Die folgenden textlichen Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 57 gelten für den gesamten Geltungsbereich, es sei denn, sie beziehen sich ausdrücklich auf einzelne Teilbereiche (WA 1 bis WA 5).

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind dem Planeintrag zu entnehmen.

1.2 Ergänzungsfestsetzungen zur Geschosflächenzahl (GFZ)

Gemäß § 20 (3) BauVO ist die Grundfläche von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der ihnen zugehörigen Treppentürme und einschließlich ihrer Umfassungswände auf die zulässige Geschosflächenzahl anzurechnen.

1.3 Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude

Je Gebäude ist eine Wohneinheit zulässig. Zusätzlich zulässig ist eine großformatige untergeordnete Wohneinheit (Einliegerwohnung), deren Wohnfläche 50% der ersten Wohneinheit nicht überschreitet.

In den als lärmbelastet gekennzeichneten Bereichen ist nur eine Wohneinheit je Gebäude zulässig.

Je Doppelhaushälfte und je Reihenhauseinheit ist jeweils nur eine Wohneinheit zulässig.

2.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1 Firsthöhen

WA 1, WA 3, WA 5: Die maximal zulässige Firsthöhe für Gebäude beträgt 11,00 m.
WA 2 und WA 4: Die maximal zulässige Firsthöhe für Gebäude beträgt 12,00 m.
Als unterer Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Höhe der in der Mitte des Grundstücks gemessenen Straßengradients des zugehörigen Teils der Erschließungsstraße festgelegt. Als oberer Bezugspunkt der Firsthöhe ist die Oberkante des jeweiligen Firsts festgelegt.

2.2 Traufhöhen

WA 1, WA 3, WA 5: Die maximal zulässige Traufhöhe für Gebäude beträgt 6,50 m.
WA 2 und WA 4: Die maximal zulässige Traufhöhe für Gebäude beträgt 7,50 m.
Als unterer Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die Höhe der in der Mitte des Grundstücks gemessenen Straßengradients des zugehörigen Teils der Erschließungsstraße festgelegt. Als oberer Bezugspunkt der Traufhöhe ist der Schnitt der Außenkante der Umfassungswand mit der Oberkante der Dachhaut festgelegt.

2.3 Weitere Festsetzungen bezüglich Gebäudehöhen im WA 2 und WA 4

Die Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss für Gebäude im WA 2 muss der dem jeweiligen Grundstück zugeordneten westlichen Grundstückshöhe (Bezugspunkt siehe Planzeichnung) entsprechen. Sie darf um maximal 20 cm über- oder unterschritten werden.
Der sichtbare Sockelfuß der Gebäude im WA 2 und WA 4 darf maximal 60 cm über der Höhe der in der Mitte des Grundstücks gemessenen Straßengradients des zugehörigen Teils der Erschließungsstraße liegen.

2.4 Weitere Festsetzungen bezüglich Gebäudehöhen im WA 3

Die Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss für Gebäude im WA 3 muss mindestens 30 cm über dem höchsten Punkt des zugehörigen Teils der Erschließungsstraße vor dem Grundstück liegen.

2.5 Dachform und Dachneigung

Die Festsetzungen zur Dachform sind dem Planeintrag zu entnehmen.

WA 1, WA 3, WA 5: Zulässige Dachformen sind Putz- (PD), Sattel- (SD) und Zeldächer (ZD)

Die zulässige Dachneigung beträgt bei Satteldächern (SD) und Zeldächern (ZD): 30°-45°, bei Puttdächern (PD): 10°-30°.

WA 2 und WA 4: Zulässige Dachform ist das Satteldach (SD) mit einer Dachneigung von 40° - 45°.

Die Regelungen gelten nicht für die Bedachung von Garagen und Nebenanlagen.

2.6 Doppelhäuser, Reihenhäuser und Hausgruppen

Doppelhäuser, Reihenhäuser und Hausgruppen sind nur mit gleicher Dachform, Dachneigung und Firsthöhe zulässig. Die Außenwandmaterialien müssen aufeinander abgestimmt sein.

2.7 Dachgauben und Dachneinschnitte

Dachgauben und -einschnitte sind zulässig. Die Gesamtlänge von Dachgauben oder Dachneinschnitten je Dachseite darf insgesamt nicht mehr als 1/3 der darunter liegenden Gebäudewand betragen. Die Seitenwände der Dachgauben müssen von den freien Gebäudewänden mindestens 1,25 m entfernt bleiben. Für Dachneinschnitte gilt gleiches.

2.8 Fassadengestaltung

WA 1, WA 3, WA 4, WA 5:

Putz - helle Farbtöne
Putz und/oder Verblender, max. Holzanteil 20% der Fassadenfläche.

2.9 Dachgestaltung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Dachneindeckungen mit Steinen oder Ziegeln zulässig.
Glasierte Dachsteine oder -ziegel sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.
Zulässige Farben: schwarz, anthrazit oder rotbraun

2.10 Gestaltung von Garagen

Garagen sind hinsichtlich des Außenwandmaterials und der Farbgebung dem jeweiligen Wohngebäude anzupassen.

3.0 Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, bewegliche Abfallbehälter

Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und Abfallbehälter sind mit Hecken, Abpflanzungen von Sträuchern oder Kleinpflanzen mit Rankgerüsten abzuschränken.

4.0 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

4.1 Mauern

Der zugehörigen Erschließungsstraße zugewandte Mauern sind nicht zulässig.
Mauern zwischen den Grundstücken zur Terrassierung des Geländes sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

4.2 Einfriedungen

Die Grundstücke dürfen nur mit Hecken eingefriedet werden.
Im Bereich der Vorgärten darf die Hecke eine Höhe von max. 0,8 m nicht überschreiten. Die Höhe der Hecke ist auf den Bezugspunkt der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zu beziehen. Bei Eckgrundstücken können hinsichtlich der Höhe Ausnahmen zugelassen werden. Hecken dürfen auf der dem Haus zugewandten Seite von max. gleich hohen Zäunen begleitet werden.

Im WA 2 und WA 4 müssen Hecken oder sonstige Einfriedungen zur zugehörigen Erschließungsstraße einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten.

4.3 Vorgärten

Auf den nicht überbaubaren Flächen sind innerhalb der Vorgärten Garagen oder Nebenanlagen unzulässig. Als Vorgärten gilt die zwischen der festgesetzten Straßengrenzungslinie und der Baugrenze gelegene Fläche eines Grundstücks. Bei Grundstücken an zwei Straßen und in begründeten Fällen können Ausnahmen von dieser Festsetzung gestattet werden.

4.4 Private Grünfläche (PG) mit Festsetzung zur Regelung des Wasserabflusses

§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15 und 16 BauGB
Die als private Grünfläche (PG) mit Festsetzung zur Regelung des Wasserabflusses - Zweckbestimmung: "BL" - Aufhebung der Verrohrung, Bach mit Renaturierungsbereich - ausgewiesene Fläche ist vor Beginn der ersten Hochbaumaßnahmen offenzulegen und zu renaturieren. Der offengelegte Bach ist anschließend wirksam vor jeglicher Beeinträchtigung durch die nachfolgenden Hochbaumaßnahmen zu schützen.

Die Fläche ist gemäß § 9 Abs. 10 BauGB dauerhaft von jeglicher Bebauung freizuhalten.

5.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

5.1 Pflanzstreifen Geländekante

Zum Erhalt der von Norden nach Süden verlaufenden Geländekante ist östlich angrenzend der Kante eine Hecke nach Planzliste I in 1,0 m Breite zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die verbleibende Fläche zum Anpflanzen ist mit Sträuchern der Planzliste II zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Stützmauern sind in diesem Bereich nicht zulässig.

5.2 Bäume im Bereich der öffentlichen Stellplätze und des öffentlichen Straßenraums

Im Bereich der öffentlichen Stellplätze ist je 5 Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind im Bereich der straßenbegleitenden Stellplätze (siehe nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung) Straßenbäume gem. Erschließungsvertrag wie folgt zu pflanzen:

- östliche Haupterschließungsstraße: 6 Bäume
- westliche Haupterschließungsstraße: 5 Bäume

5.3 Bäume im Bereich der Wohnbaugrundstücke

Je Wohnbaugrundstück sind mindestens ein hochstämmiger Baum der Planzliste II bzw. IV oder Sträucher gemäß Planzliste II zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

5.4 Externer Ausgleich

Innerhalb des Bebauungsplangebietes kann das Kompensationsdefizit für den Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden. Die Differenz an Ökopunkten wird durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes egalisiert. Die Auflistung der für den externen Ausgleich herangezogenen Grundstücke sowie die Beschreibung der dort durchzuführenden Maßnahmen und die entsprechende Zuordnung zur Eingriffsfäche erfolgt mittels einer Zuordnungsfestsetzung.

6.0 Lärmschutz

§ 9 BauGB

Aufgrund der ermittelten Verkehrsgläusche und daraus resultierenden Immissionen auf das Plangebiet sind auf Grundlage des Schalltechnischen Gutachtens von TÜV NORD Systems, Essen, vom 20.04.2006 Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie folgt festgesetzt:

6.1 Aktive Lärmschutzmaßnahmen / Lärmschutzwände

An der Plangeietsgrenze nördlich der Seilerstr. ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von H = 3,00 m zu errichten. Mit Bezugspunkt der vorhandenen Höhe des Grundstücks südlich der Wand (196,50 m über NN) wird als Oberkante der Lärmschutzwand eine Höhe von 199,50 m über NN festgesetzt (siehe Planeintrag). Genaue Standort und Lage der Lärmschutzwand sind dem Planeintrag zu entnehmen.

Unmittelbar an der Seilerstr. ist eine abknickende Lärmschutzwand mit einer Höhe von H = 2,50 m in Kombination mit der festgesetzten Fläche zur Errichtung von Garagen zu errichten. Mit Bezugspunkt der vorhandenen Höhen des Grundstücks südlich und östlich der Wand (197,30 m über NN) wird als Oberkante der Lärmschutzwand eine Höhe von 199,80 m über NN festgesetzt (siehe Planeintrag). Genaue Standort und Lage der Lärmschutzwand sind dem Planeintrag zu entnehmen.

In beiden Fällen kann im Ausnahmefall eine andere bauliche Lösung gestattet werden, wenn ein gleichwertiger Lärmschutz für den anschließenden Außenwohnbereich erreicht wird.

6.2 Passive Lärmschutzmaßnahmen / Anforderungen an die Umschließungsbauweise

Gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" sind innerhalb der Flächen für Vorkkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich der luftschalldämmenden Eigenschaften der Umschließungsbauweise - Außenwände, Fenster und Dachflächen - , sofern es sich um Außenflächen von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 handelt, festgesetzt:

Die aus den ermittelten Lärmimmissionen resultierenden Anforderungen an das jeweilig erforderliche Schalldämmmaß R_wert für Aufenthaltsräume in Wohnungen:

Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen sind für die gekennzeichneten Bereiche an ihren Süd- und Ost-Fassaden wie folgt einzuhalten:

R_wert (erforderliches Schalldämm-Maß) Wand / Dach 45 dB (A),
Fenster / Tür 35 dB (A)

Für Fenster gilt zusätzlich die Schallschutzklasse 3 nach VDI 2719.

6.3 Passive Lärmschutzmaßnahmen / Lüftung

Für Schlaf- und Kinderzimmer in den gekennzeichneten Bereichen, die in den oberen Geschossen über Fenster in den Süd- und Westfassaden belüftet werden, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen einzubauen.

C. HINWEISE

Fachingenieurgutachten und Untersuchungen

Durch die BRG Beratungsgesellschaft Rummel, Gröblichhof & Partner mbH wurde am 26.07.2001 ein hydraulisches Gutachten über die Versickerung von Niederschlägen im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 57, Geitbecke, erstellt. Ergänzt wurde durch die BRG mehr am 31.01.2008 ein Gutachten zur Gefährdungsschätzung sowie am 09.04.2008 eine ergänzende Stellungnahme zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswässern erstellt.

Durch die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG wurde am 20.04.2006 ein Gutachten über die Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßenverkehr und Gewerbeanlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 57, Geitbecke, erstellt.

Auszüge aus diesen Gutachten sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Boden

Im Rahmen der Gefährdungsschätzung der BRG mbH vom 31.01.2008 wurde der Bereich östlich der Geländekante - von Norden nach Süden gebietsdurchquerender Fußweg - untersucht. Hierbei wurden flächendeckend Aufschüttungen in einer Mächtigkeit von bis zu 2 m angefordert.

Laut Gutachter lassen sich Gefährdungen über die Gefährdungsfade Boden-Mensch wie auch Boden-Grundwasser nicht ableiten. Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Nutzung als Wohngebiet werden nicht erforderlich.

Der Gutachter weist jedoch darauf hin, dass die angeforderten Anschüttungen kleinteilig wechselnde Strukturen aufweisen. Verunreinigungen des Untergrundes sind daher nicht abschließend auszuschließen. Werden im Zuge der Erschließungs- und Baumaßnahmen bei Eingriffen in den Untergrund gezielte oder sonstige organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, sind die Arbeiten einzustellen, ein Fachgutachter hinzuzuziehen und die zuständige Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises zu informieren.

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfabungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus geologisch-archäologischer Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Amt für Archäologie/Amt für Bodenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761 / 93750, Fax 02761 / 2466), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsschritte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Pflanzliste I:

Heckenpflanzen, Sträucher, Str. 2 x v. 60 - 100;
Hainbuche - Cornus betulus
Feldahorn - Acer campestre
Liguster - Ligustrum vulgare

Pflanzliste II:

Sträucher, Str. 2 x v. 60 - 100;
Hainbuche - Rhamnus frangula
Hornstrauch - Cornus sanguinea
Feldahorn - Corylus avellana
Hainbuche - Lonicera xylosteum
Roter Holunder - Sambucus racemosa
Schwarzer Holunder - Sambucus nigra
Hundrose - Rosa Canina
Weißdorn - Crataegus monogyna
Liguster - Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen - Eucrymus europaeus

Pflanzliste III:

Obstbäume, alle Kulturorten, Stammumfang in 1 m Höhe H. 10 - 12 cm;
Apfel: Freiherrn von Bielefeld
Gravensteiner
Goldparmäne
Ontarioapfel u.a.
Clapps Liebling
Gelbster Butterbirne
Große Prinzessin
Südkirschen: Große schwarze Knorpelkirsche

Pflanzliste IV:

Baumarten 2. Ordnung als Hochstämme
Stammumfang in 1 m Höhe 14 - 16 cm d. m. db.
Eberesche - Sorbus aucuparia
Rothorn - Crataegus laevigata, Paul Scarlet
Zierapfel - Malus Profressor Sprenger
Mehlbere - Sorbus aria
Mehlbere - Sorbus intermedia
Feldahorn - Acer campestre
Hainbuche - Cornus betulus
Zierapfel - Malus floribunda

Kleinkronige Bäume als Heister, Hei 2 x v. 60 - 175 - 200

(Liste kleinkronige Baumarten entsprechend außer Rothorn und Zierapfel), zusätzlich:
Holzapfel - Malus sylvestris
Mehlbere - Sorbus aria
Sandbirne - Betula verrucosa
Wildbirne - Pyrus communis
Zitronenapfel - Populus tremula

D. RECHTSGRUNDLAGEN

Gemeinderordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVN 5.8&8)

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Bauordnungsverordnung (BauO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZ V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

E. VERFAHRENSVERMERKE

Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dr. Ing. Lohr
O. b. v. l.

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat am 22.02.2005 die Umstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes auf die Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches in der seit dem 20.07.2004 geltenden Fassung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.05.05 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises bekannt gemacht.

Der Bürgermeister

In Vertretung i. A.

Amtsleiter

Frühzeitige Beteiligung

Die Bürger sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig von der Stadt über die Planung unterrichtet worden. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Der Bürgermeister

In Vertretung i. A.

Amtsleiter

Billigungs- und Auslegungsbefehl

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat am 17.10.2006 diesen Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Auslegung

Die öffentliche Auslegung wurde am 01.12.06 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises bekannt gemacht. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung inkl. Umweltbericht haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.12.06 bis 11.01.07 öffentlich ausgelegt.

Der Bürgermeister

In Vertretung i. A.

Amtsleiter

Der Bürgermeister

In Vertretung i. A.

Amtsleiter

Erneuter Billigungs- und Auslegungsbefehl

Der überarbeitete Planentwurf wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 05.03.07 gebilligt.

Der Bürgermeister

In Vertretung i. A.